



LANGRICKENBACH

Feuerschutzreglement

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 erlässt die Gemeinde Langrickenbach folgendes Reglement:

Hinweis: Sämtliche Funktionen sind geschlechtsneutral.

A. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|-----------|-----|---|
| Zweck | § 1 | Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen. |
| Grundsatz | § 2 | <ol style="list-style-type: none">1 Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.2 Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr. |
| Aufsicht | § 3 | Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission. |
| Organe | § 4 | Organe des Feuerschutzes sind: <ol style="list-style-type: none">1. die Feuerschutzkommission;2. das Feuerschutzamt;3. die Feuerwehr. |

B. Feuerschutzkommission

- | | | |
|----------------------------|-----|--|
| Feuerschutz-
kommission | § 5 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat in der Regel auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.2 Die Feuerschutzkommission besteht aus:<ol style="list-style-type: none">1. einem Mitglied des Gemeinderates (als Präsident);2. dem Kommandanten der Feuerwehr und dessen Stellvertreter;3. den Zugführern;4. dem Zivilschutzchef. |
|----------------------------|-----|--|

Der Sekretär führt das Protokoll; er hat beratende Stimme.

- | | | |
|--------------------------|-----|--|
| Aufgaben,
Kompetenzen | § 6 | <p>Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten;2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung;3. Finanzbefugnis von Fr. 6'000.— jährlich für einmalige Ausgaben;4. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, den Sold und die Bussen;5. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie für die Beförderung der Offiziere;6. Beförderung des übrigen Feuerwehrkaders;7. Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehrpflicht;8. Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen;9. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;10. Genehmigung des jährlichen Übungsplans;11. Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;12. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;13. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen. |
|--------------------------|-----|--|

C. Feuerschutzamt

- Feuerschutz- § 7 1 Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die bewilligung, nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.
Abnahme-
kontrolle 2 Es verfügt die Feuerschutzaufgaben und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 13 des Feuerschutzgesetzes.
- Kaminfeger, § 8 1 Der Gemeinderat erteilt die Kaminfegerkonzession und bestimmt den Tarif.
Feuerschutz-
kontrolle 2 Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.
3 Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.

D. Feuerwehr

I. Aufgaben

- Aufgabe § 9 1 Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.
2 Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst aufgeboden werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.
- Vorschriften § 10 Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.
- Organisation § 11 1 Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:
1. Kommandostab
2. Löschzüge
3. Spezial-Abteilungen
2 Die Feuerschutzkommission legt die Detailbestimmungen fest.
- Kommando- § 12 1 Der Kommandostab wahrt die Interessen der Feuerwehr und befindet über alle stabs Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.
2 Der Feuerwehrkommandant vertritt die Feuerwehr nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

II. Feuerwehrpflicht

- Pflicht § 13 1 Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar desjenigen Jahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird. Sie endet am 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem das 50. Altersjahr zurückgelegt wird.
2 Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten.
3 Die Feuerwehrpflicht für Ehegatten beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.

Erfüllung der Pflicht	§ 14	1 Die Feuerwehrrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt. 2 Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat. 3 Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.
Befreiung	§ 15	1 Von der Feuerwehrrpflicht können befreit werden: 1. Personen mit bestimmten öffentlichen Funktionen; 2. Personen, welche aus anderen Gründen (Invalidität etc.) befreit werden. 2 Über die Befreiung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.
Ersatzabgabe	§ 16	1 Die Ersatzabgabe beträgt 10 - 20 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.-- und höchstens Fr. 500.--. Der für das Kalenderjahr gültige Ansatz wird vom Gemeinderat festgelegt. 2 Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehr zu verwenden.

III. Dienstpflichten

Alarm	§ 17	Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken. Sie gelten auch für Benützung von privaten Transportmitteln.
Feuerwehrrdienst	§ 18	Die Abteilungen der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens zehn Übungen, wovon mindestens drei Kaderübungen und mindestens fünf Mannschaftsübungen.
Entschuldigungsgründe	§ 19	1 Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivilschutzdienst. 2 Die Feuerschutzkommission kann in besonderen Fällen weitere wichtige Gründe als Entschuldigung gelten lassen. 3 Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, wenn möglich vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot dem jeweiligen Zugführer zuzustellen.
Sorgfaltspflicht	§ 20	Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.
Pflichtenheft	§ 21	Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.
Übrige Anordnungen	§ 22	Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

IV. Kosten, Disziplinarstrafen

- Kosten § 23 1 Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit dem bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.
- 2 Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant.
- Disziplinarstrafen § 24 Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 500.-- oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

E. Schlussbestimmungen

- Rechtsmittel § 25 Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.
- Inkrafttreten § 26 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement auf den 1. Januar 2010 in Kraft.
- 2 Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 24. Februar 1998 aufgehoben.

Langrickenbach, 08. September 2009

GEMEINDERAT
LANGRICKENBACH

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Markus Hausammann Peter Ebinger

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2009

Genehmigung vom Departement für Justiz und Sicherheit am:

11.12.2009

